

Die Mandanten-Information

Februar 2006

Themen dieser Ausgabe

- Aktueller Gesetzentwurf
- Zusage Nur-Pension ohne Barlohnnumwandlung
- Berichtigung des Vorsteuerabzugs
- Amtliche Sachbezugswerte für Mahlzeiten 2006
- Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen
- Vermietung eines Büroraums an den Arbeitgeber
- Vermietung – Werbungskostenabzug
- Private Wertpapierveräußerungen 1999
- Freistellungsauftrag per E-Mail
- Sonderausgabenabzug – KV-Beiträge
- Besonderes Kirchgeld in NRW
- Aktionärsforum online

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

in unserer Januar-Ausgabe hatten wir bereits darüber berichtet: Am 20. 12. 2005 hat das Bundeskabinett dem Entwurf eines Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen zugestimmt. Darüber hinaus hat sie am 18. 1. 2006 einen Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung verabschiedet, über den wir Sie nachfolgend unterrichten. Beide Gesetzentwürfe müssen noch durch den Bundestag und Bundesrat.

Gesetzgebung

Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung

Folgende Punkte sind vorgesehen:

- **Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens:** Anhebung der degressiven Abschreibung auf 30 % und maximal das Dreifache der linearen AfA, befristet für zwei Jahre.
- **Förderung privater Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen:** Es soll eine weitere Ermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen eingeführt werden. Dies gilt für Wohnungen, Häuser und Grundstücke, unabhängig davon, ob die Maßnahmen vom Eigentümer oder Mieter durchgeführt werden. Die Ermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen (maximal 3 000 € pro Jahr) und gilt ab 1. 1. 2006. Ferner sollen Haushalte mit mindestens einer pflegebedürftigen Person (Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung) bzw. deren Angehörige zusätzlich entlastet werden, indem auch hier neben der schon bestehenden Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen in Höhe von 20 % der Aufwendungen (maximal 3 000 € pro Jahr) eine weitere Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von zusätzlichen Betreuungskosten für Pflegebedürftige eingeführt wird.
- **Kinderbetreuungskosten als Betriebsausgaben/Werbungskosten:** Bei unter 6-Jährigen sind max. 4 000 € Entlastung (Selbstbehalt: 1 000 €/Jahr) vorgesehen. Wenn beide Elternteile zusammenleben, müssen laut Gesetzentwurf beide erwerbstätig sein. Sind die Kinder zwischen 7 und 14 Jahre alt, sollen vom ersten Euro an steuerliche Entlastungen bis zu 4 000 € im Jahr angesetzt werden können.

Die Mandanten-Information

- **Übertragung stiller Reserven** bei der **Veräußerung von Binnenschiffen**;
- Zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen soll die Umsatzgrenze bei der Umsatzbesteuerung nach vereinnahmten Entgelten (**Ist-Versteuerung**) in den alten Bundesländern zum 1. 7. 2006 von 125 000 € auf 250 000 € angehoben werden. Die Maßnahme wird ergänzt durch eine Verlängerung der derzeitigen Regelung zur Ist-Versteuerung für die neuen Bundesländer bis Ende 2009.

Steuerrecht

Unternehmer & Freiberufler

Verdeckte Gewinnausschüttung: Zusage einer Nur-Pension ohne Barlohn umwandlung

Ermittelt eine GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer eine „Nur-Pensionszusage“, ohne dass dem eine Umwandlung anderweitig vereinbarten Barlohns zugrunde liegt, zieht die Zusage der Versorgungsanwartschaft nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) eine „**Übersorgung**“ nach sich. Der BFH ist damit bei seiner früheren Rechtsprechung geblieben, wonach die Zusage eines Ruhegehalts von mehr als 75 % des tatsächlich gezahlten Aktivbezugs eines Gesellschafter-Geschäftsführers allgemein als „Übersorgung“ zu werten ist. **Folge:** Der übersteigende Teil hält dem Fremdvergleich nicht stand und gilt bei Auszahlung als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA). Eine aufwandswirksame Rückstellungsbildung vor Eintritt des Pensionsfalls ist ausgeschlossen. Ferner ist die **Weiterleitung einer Berufsunfähigkeitsrente** von der Versicherung an den Gesellschafter-Geschäftsführer eine vGA, wenn die Auszahlung zwar gemäß der Police erfolgt, nicht aber im Einklang mit der Vereinbarung mit dem Geschäftsführer steht.

Berichtigung des Vorsteuerabzugs: Anwendungsbereich erweitert

Infolge einer Gesetzesänderung ist § 15a des Umsatzsteuergesetzes neu gefasst worden. Die verspätete Reaktion des Bundesfinanzministeriums: ein umfangreiches Schreiben, das dem Steuerpflichtigen einen Überblick über die unterschiedlichen Anwendungsfälle der neu gefassten Umsatzsteuervorschrift verschafft. Denn der Anwendungsbereich zum Vorsteuerabzug wurde wesentlich erweitert. Es sind nicht mehr nur das „**Anlagevermögen**“, sondern auch das „**Umlaufvermögen**“, sowie „**sonstige Leistungen**“ betroffen, bei denen überprüft werden muss, ob eine Änderung der Verwendungsabsicht eine Vorsteuerkorrektur auslöst. Eine Vorsteuerberichtigung ist jetzt auch dann vorzunehmen, wenn ein **Gegenstand nachträglich in ein anderes Wirtschaftsgut** eingeht.



Wichtig

Im Einzelfall müssen Sie daher **jeden Leistungsbezug erfassen** und im Hinblick auf eine Vorsteuerkorrektur **ständig überwachen**.

Arbeitnehmer/Arbeitgeber

Änderung der amtlichen Sachbezugswerte für Mahlzeiten zum 1. 1. 2006

Gibt der Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer arbeitstäglich unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten ab, sind diese für lohnsteuerliche Zwecke mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung zu bewerten. Dasselbe gilt für Mahlzeiten zur üblichen Beköstigung anlässlich oder während einer Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

Diese Sachbezugswerte haben sich ab dem Kalenderjahr 2006 erhöht. Der Wert für ein **Frühstück** beträgt nun 1,48 €, während derjenige für ein **Mittag- oder Abendessen** auf 2,64 € erhöht worden ist.

Wann führen Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen zu Arbeitslohn?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich unlängst in zwei Urteilen mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen Aufwendungen des Arbeitgebers anlässlich von Betriebsveranstaltungen zu Arbeitslohn führen.

Die lohnsteuerliche Wertung derartiger Zuwendungen machten die Richter dabei nicht mehr davon abhängig, ob die Vorteilsgewährung der Höhe nach üblich ist; vielmehr gehen sie von einer **Freigrenze** (110 € je Veranstaltung/Arbeitnehmer) aus. Wird diese überschritten, sind die Zuwendungen in vollem Umfang als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu qualifizieren.

Unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschied der BFH darüber hinaus, dass Aufwendungen des Arbeitgebers für Betriebsveranstaltungen nicht schon deshalb zu Arbeitslohn führen, weil die **Veranstaltung länger als einen Tag dauert**. Ausschlaggebend: das Überschreiten der geltenden Freigrenze.

Bisher gingen die obersten Finanzrichter davon aus, dass eine mehrtägige Betriebsveranstaltung den üblichen Rahmen überschreitet, sodass der Schluss gerechtfertigt schien, „die den Arbeitnehmern dabei zukommenden Vorteile würden nicht allein dem im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegenden Gelingen einer Gemeinschaftsveranstaltung dienen“. Der BFH ging folglich davon aus, dass die Dienste der Arbeitnehmer auf diesem Wege im besonderen Maße entgolten werden sollten.

Fazit: Soweit der BFH bisher diese Auffassung vertreten hat, Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen, die länger als einen Tag dauern, seien auch bei Unterschreiten der Freigrenze steuerpflichtiger Arbeitslohn, hält er hieran nicht weiter fest.

Vermietung eines Büroraums an den Arbeitgeber

Eine unter **Außendienstmitarbeitern** weit verbreitete Praxis ist die Vermietung von Büroräumen an den eigenen Arbeitgeber. Dies sind Mietverhältnisse, die häufig Zündstoff für Diskussionen mit dem Finanzamt liefern.

Der Streitpunkt: Die Mieteinnahmen des Arbeitnehmers werden seitens des Fiskus nicht als Einkünfte aus Vermie-

tung und Verpachtung, sondern als Arbeitslohn gewertet und damit der Lohnsteuer unterworfen. Dass dies nicht rechtens ist, hat der Bundesfinanzhof (BFH) in zahlreichen Urteilen entschieden.

Mit einem aktuellen Schreiben gibt das Bundesfinanzministerium (BMF) Betroffenen erstmals Kriterien an die Hand, die die steuerliche Einordnung derartiger Mietverhältnisse erleichtern. Danach müssen sowohl die **Ausgestaltung der Vereinbarung** zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als auch die **tatsächliche Nutzung des angemieteten Raums** im Haus oder der Wohnung des Arbeitnehmers maßgeblich und objektiv nachvollziehbar von den Bedürfnissen des Arbeitgebers geprägt sein.

Für das **Vorliegen eines** solchen **betrieblichen Interesses** sprechen dabei folgende Anhaltspunkte:

- Für den Arbeitnehmer sind im Unternehmen keine geeigneten Arbeitszimmer vorhanden; die Versuche des Arbeitgebers, entsprechende Räume von fremden Dritten anzumieten, sind erfolglos geblieben.
- Der Arbeitgeber hat für andere Arbeitnehmer des Betriebs, die über keine für ein Arbeitszimmer geeignete Wohnung verfügen, entsprechende Rechtsbeziehungen mit fremden Dritten, die nicht in einem Dienstverhältnis zu ihm stehen, begründet.
- Es wurde eine ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung über die Bedingungen der Nutzung des überlassenen Raums abgeschlossen.

Vorsicht: Der Steuerpflichtige muss das vorrangige betriebliche Interesse seines Arbeitgebers **nachweisen**, ansonsten werden die Zahlungen als Arbeitslohn erfasst. **Nicht ausreichend:** ein gleichgewichtiges Interesse von Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Vermieter

Werbungskostenabzug bei abgekürztem Vertragsweg

Ein Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist auch dann möglich, wenn ein **Dritter im eigenen Namen** einen **Werkvertrag** über Erhaltungsarbeiten am vermieteten Grundstück des Steuerpflichtigen **abschließt und** die vereinbarte **Vergütung leistet**. Dies hat jetzt der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil entschieden.

In dem entschiedenen Fall beauftragte ein Vater im Interesse seines Sohnes Handwerker damit, Erhaltungsarbeiten durchzuführen. Zudem beglich er die auf seinen Namen lautenden Rechnungen. Das Finanzamt und das Finanzgericht verweigerten dem Sohn den Werbungskostenabzug. Begründung: Die Aufwendungen des Vaters seien dem Sohn aufgrund eines abgekürzten Zahlungswegs nicht zuzurechnen.

Zu Unrecht, meinte der BFH, da die Mittelherkunft für den Ausgabenabzug nicht bedeutsam sei. So könne der Steuerpflichtige Aufwendungen selbst dann abziehen, wenn ein Dritter ihm den entsprechenden Betrag zuvor geschenkt hat, oder – statt ihm den Geldbetrag unmittelbar zu geben – in seinem Einvernehmen die Schuld getilgt hat. Dies gelte

nicht nur bei einem abgekürzten Zahlungsweg, sondern auch dann, wenn der Dritte im eigenen Namen für den Vermieter einen Vertrag abschließt und aufgrund dessen auch selbst die geschuldete Zahlung leistet.

Aufgepasst: Der BFH weist abgrenzend darauf hin, dass bei **Dauerschuldverhältnissen** und bei **Kreditverbindlichkeiten** eine Berücksichtigung der Zahlung unter dem Gesichtspunkt der Abkürzung des Vertragswegs **nicht** in Betracht kommt.

Kapitalanleger

Besteuerung privater Wertpapierveräußerungen in 1999 verfassungsgemäß

Das Bundesverfassungsgericht hatte die Besteuerung von privaten Spekulationseinkünften bei Wertpapieren für die Jahre 1997 und 1998 wegen eines strukturellen Vollzugsdefizits als verfassungswidrig beurteilt und die damalige Vorschrift des Einkommensteuergesetzes insoweit für nichtig erklärt. Nunmehr musste der Bundesfinanzhof (BFH) die Verfassungsmäßigkeit der Norm in der nun gültigen Fassung ab dem Jahr 1999 prüfen. **Ergebnis:** Die Besteuerung privater Wertpapierveräußerungsgeschäfte im Jahr 1999 war verfassungsgemäß.

Begründung: Die obersten Finanzrichter verneinten ein sog. normatives, gleichheitswidriges Erhebungsdefizit jedenfalls nach Einführung des sog. **Kontenabrufverfahrens**. **Das bedeutet:** Nach ihrer Auffassung ermöglicht der Kontenabruf nun eine effektive Ermittlung des Fiskus. Die vom Anleger zu erklärenden Einkünfte aus der Veräußerung von Wertpapieren würden umfassend verifiziert.

Zwar gilt das Verfahren erst seit dem 1. 4. 2005, betrifft aber **auch Sachverhalte der Vergangenheit**, z. B. weil eine Bank die Nummer eines Depots aufnehmen muss, das bereits im Jahr 1999 oder vorher errichtet worden ist. Da überdies die Festsetzungsfrist bei hinterzogenen Steuern zehn Jahre beträgt, können die Finanzbehörden in vielen Fällen für den Veranlagungszeitraum 1999 noch ermitteln.

So verhält es sich, wenn das Finanzamt, z. B. bei der Veranlagung der Einkommensteuer für das Jahr 2004, erfährt, dass der Kapitalanleger (auch) im Jahr 1999 ein Depot unterhalten, aber keine Erträge erklärt hatte.

Freistellungsauftrag kann jetzt auch per E-Mail erteilt werden

E-Mailverkehr wird anscheinend auch für die Finanzverwaltung immer mehr zu einer Alltäglichkeit. Während ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) aus November 2002 bzgl. der Erteilung und Änderung von Freistellungsaufträgen ausdrücklich vorsah, dass ein solcher Freistellungsauftrag zwar per Fax, nicht aber per E-Mail erteilt werden kann, bestimmt ein aktuelles BMF-Schreiben: Auch die Erteilung im elektronischen Verfahren ist zulässig.

Achtung: Die Unterschrift muss durch eine **elektronische Authentifizierung des Kunden**, z. B. in Form des banküblichen gesicherten PIN/TAN-Verfahrens, ersetzt werden. Zur Identifikation wird die persönliche Identifikationsnummer (PIN) verwendet und die Unterschrift durch Eingabe der Transaktionsnummer (TAN) ersetzt.

Die Mandanten-Information

Bei **zusammenveranlagten Ehegatten** gilt der im amtlichen Vordruck erstgenannte Ehegatte als Auftraggeber. Dieser hat zu versichern, dass er für die Erteilung oder Änderung durch seinen Ehepartner bevollmächtigt wurde. Allerdings erhält der vertretene Ehegatte darüber hinaus sowohl eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung über die Erteilung oder Änderung durch den Auftraggeber als auch eine Kopie des Freistellungsauftrags.

Alle Steuerzahler

Beschränkung des Sonderausgabenabzugs von Krankenversicherungsbeiträgen

Der X. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hält die betragsmäßige Beschränkung des Sonderausgabenabzugs von Krankenversicherungsbeiträgen für **verfassungswidrig**. **Begründung:** Die gesetzlichen Höchstbeträge ermöglichen es dem Steuerpflichtigen nicht, in angemessenem Umfang Krankenversicherungsschutz zu erlangen. Der Senat hat daher mit einem aktuellen Beschluss das Revisionsverfahren ausgesetzt und diese Frage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

Der Streitfall: Kläger sind ein freiberuflich tätiger Rechtsanwalt und seine Ehefrau, die Eltern von sechs Kindern sind. Sie machen geltend, dass sie für sich selbst und für ihre Kinder Beiträge zu privaten Krankenversicherungen aus dem versteuerten Einkommen zahlen müssten, da sie mit Prämien im betragsmäßigen Umfang des Sonderausgaben-Höchstbetrags einen existenzsichernden Versicherungsschutz nicht erlangen könnten.

Nach Ansicht des BFH gebietet es das verfassungsrechtliche „**subjektive Nettoprinzip**“, dass existenznotwendige Aufwendungen des Steuerpflichtigen steuerlich verschont werden. Hierzu gehörten auch Beiträge zu Krankenversicherungen, soweit sie dazu dienen, Versicherungsschutz in dem von den gesetzlichen Krankenversicherungen gewährten Umfang zu erlangen. Diese Beiträge dienen der eigenverantwortlichen Vorsorge gegen ein stets gegenwärtiges Lebensrisiko; dieser Vorsorge könne sich der Steuerpflichtige nicht entziehen. Zwar sei es steuersystematisch richtig, entsprechende Aufwendungen nicht in das steuerfreie Existenzminimum einzubeziehen. Dem **individuellen Vorsorgebedarf** müsse der Gesetzgeber aber jedenfalls durch eine **realitätsgerechte Bemessung des Sonderausgabenabzugs** Rechnung tragen.

Soweit Eltern in Erfüllung ihrer Unterhaltspflicht für ihre Kinder Beiträge zu Krankenversicherungen aufbringen müssten, sei der Gesetzgeber zur Vermeidung einer **verfassungswidrigen Benachteiligung der Familie** gehalten, diese Belastung angemessen steuerlich zu berücksichtigen. Das geltende Steuerrecht sehe eine entsprechende

Entlastung der Eltern weder im Rahmen des Familienleistungsausgleichs noch beim Sonderausgabenabzug vor.

Besonderes Kirchgeld in NRW ist verfassungsgemäß

Seit 2001 erheben die **evangelischen Kirchen in NRW** ein besonderes Kirchgeld für glaubensverschiedene Ehen. Betroffen sind hiervon alle verheirateten und zusammenveranlagten Kirchenmitglieder, bei denen das **Familieneinkommen** ausschließlich oder zum überwiegenden Teil von dem **konfessionslosen Ehegatten erwirtschaftet** wird.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass diese Regelung verfassungsgemäß ist. Obwohl der für das Streitjahr 2001 maßgebliche Kirchensteuerbeschluss erst im Laufe des Jahres 2001 staatlich genehmigt und veröffentlicht worden ist, sei darin keine unzulässige Rückwirkung zu sehen. Da die Kirchensteuer eine Jahressteuer ist, wirke der Beschluss lediglich auf einen noch nicht abgeschlossenen Veranlagungszeitraum zurück. Wegen der Berichterstattung der Tagespresse im Jahr 2000 über die beabsichtigte Einführung des besonderen Kirchgelds zweifelt der BFH ohnehin das Bestehen einer Vertrauensgrundlage an. Auch einen Verstoß gegen die allgemeine Handlungsfreiheit konnte der BFH nicht erkennen, da der „Lebensführungsaufwand“ des kirchenangehörigen Ehegatten ein unbedenkliches Besteuerungsmerkmal sei. Selbst wenn eine Festsetzung des besonderen Kirchgelds nur deshalb erfolgt, weil eine Veranlagung bereits aus anderen Gründen durchzuführen ist, liegt darin nach Ansicht des BFH kein strukturelles Vollzugsdefizit. Denn es sei nicht ersichtlich, dass damit der kirchliche Besteuerungsanspruch „weitgehend“ nicht durchgesetzt würde.

Wirtschaftsrecht

Aktionärsforum online

Seit dem 1. 12. 2005 ist es online: das Aktionärsforum, eine neuartige elektronische Plattform im Internet. Unter den folgenden Internetadressen haben Aktionäre jetzt z. B. die Möglichkeit, zu einem gemeinsamen aktienrechtlichen Antrag oder zur Ausübung des Stimmrechts in einer Hauptversammlung aufzurufen:

- www.ebundesanzeiger.de,
- www.unternehmensregister.de und
- www.aktionaersforum.de.

Hinweis: Diese **elektronische „Pinwand“** dient nicht zur Auseinandersetzung über Inhalte, sondern soll nur die Kontaktaufnahme zu anderen Aktionären und anschließende gemeinsame Aktionen ermöglichen.

Wichtige Steuertermine im Februar 2006

10. 2. Umsatzsteuer, Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung*, Lohnsteuer**, Solidaritätszuschlag**, Kirchenlohnsteuer ev.**
Kirchenlohnsteuer r.kath.**

Hinweis: Schonfrist bis zum **13. 2. bzw. 20. 2. 2006**. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.

[*bei Fristverlängerung 1/11 USt 05 vorauszahlen; **bei monatlicher Abführung für Januar 2006; ***Vierteljahresrate an die Gemeinde]